Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten und Eintragungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 23.03.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Zustellung:

I.

- 1. Für Inhaber von Lizenzen, die das Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt hat und die die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllen können, gilt:
- a) Die Gültigkeit von Instrumentenflugberechtigungen [Anhang I FCL.625 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] sowie Klassen- und Musterberechtigungen [Anhang I FCL.740 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 abläuft, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert.
- b) Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen [Anhang I FCL.940 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] und Prüferberechtigungen [Anhang I FCL.1025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
- c) Die Prüfer, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, informieren das LBA per E-Mail an prueferangelegenheiten@lba.de.
- d) Die Gültigkeit von Spracheinträgen [Anhang I FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
- 2. Für Tauglichkeitszeugnisse, die der Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes unterliegen, gilt:

Die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1, Klasse 2 und LAPL nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert, sofern keine Einschränkungen (mit Ausnahme der Auflagen VML, VNL und VDL) bestehen.

- 3. Die Gültigkeit von AME-Zertifikaten, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert, sofern die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Das LBA führt ein Verzeichnis der vom LBA qualifizierten Prüfer gemäß Anhang VI ARA.FCL.205 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Dazu ist eine Information erforderlich, ob von der Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

IV.

Hinweis

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur notwendige Flüge durchzuführen und die Allgemeinverfügung bei der Ausübung der Rechte mit sich zu führen.

Im Auftrag

Dehning